

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
E-Mail: werner.harnischmacher@mags.nrw.de

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3250

Telefax: (0211) 855-

Datum: 05. Mai 2020

Aktenzeichen:

VI A 2

- elektronische Post -

An die
Weiterbildungsstätten
für Intensivpflege und Anästhesie,
Operationsdienst,
Hygienefachkraft und
psychiatrische Pflege

nachrichtlich:
an die
unteren Gesundheitsbehörden

über
die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 24

Wiederaufnahme des Lehrbetriebs an den Weiterbildungsstätten Änderung der Coronaschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronaschutzverordnung wurde mit Wirkung vom 04.05.2020 geändert, sodass der Lehrbetrieb an den Weiterbildungsstätten ab sofort wieder aufgenommen werden kann. § 5 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung lautet:

„(2) Zulässig sind

- 1. Bildungsangebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,*
- 2. Unterrichtsveranstaltungen in Behörden und Betrieben im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und Berufsaus-, -fort- und -weiterbildungen,*
- 3. das Prüfungswesen zu Nummern 1 und 2,*

wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind; der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen. In Musikschulen ist nur Einzelunterricht zulässig, in atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten.“

Wichtig für die Fortsetzung bzw. zukünftige Durchführung der Fachweiterbildungen ist, dass die hygienischen Mindeststandards nach § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung zwingend eingehalten werden.

Für die Dauer der Coronakrise haben Sie die Möglichkeit, anstelle des Präsenzunterrichts auch digitales Lernen anzubieten. Ich bitte Sie, hiervon Gebrauch zu machen. Sobald ein normaler Lehrbetrieb wieder möglich ist, bitte ich Sie, über Ihre Erfahrungen zu berichten. Ich werde dann prüfen, ob und wenn ja in welchem Umfang „digitales Lernen“ in die Weiterbildungsverordnungen aufgenommen werden kann.

Soweit Probleme auftreten, bitte ich Sie, sich zunächst mit den Kolleginnen und Kollegen der Weiterbildungsstätten Ihres Fachbereichs auszutauschen. Mein Haus ist auch gerne bereit, Sie zu unterstützen, soweit

dies möglich ist. Über ein gelegentliches Feedback würde ich mich sehr freuen. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Harnischmacher